

RS Vwgh 1989/3/30 88/16/0239

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

Norm

BAO §1;

BAO §224;

ZollG 1955 §177 Abs3;

ZollG 1955 §177 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1986/10/16 86/16/0143 1

Stammrechtssatz

Durch ein Unbedingtwerden der Zollschuld gemäß § 177 Abs 3 ZollG tritt keine Änderung in der Person des Zollschuldners ein. Wenn eine andere Person als der Vormerknehmer die Ware entgegen den Bestimmungen für den betreffenden Vormerkverkehr verwendet, so haftet diese gemäß § 177 Abs 4 ZollG für die unbedingt gewordene Zollschuld. Durch diese Bestimmung wird der Vormerknehmer jedoch nicht aus dem Zollschuldverhältnis entlassen. Er kann als Erstschuldner vielmehr weiterhin in Anspruch genommen werden, während dem persönlich für die Zollschuld Haftenden gegenüber der Abgabenanspruch gemäß § 1 BAO und § 224 BAO erst durch Erlassung eines Haftungsbescheides geltend zu machen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160239.X01

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>